

Geschäftsordnung der ökumenischen Steuerungsgruppe



Basis und Zweck dieser Geschäftsordnung

- a) Die ökumenische Steuerungsgruppe gibt sich diese Geschäftsordnung, deren Inhalt die Zustimmung der zuständigen Leitungsgremien aller beteiligten Kirchengemeinden gefunden hat.
- b) Auf Basis der am 19. November 2008 unterzeichneten ökumenischen Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche Remscheid, der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid, der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Remscheid und der katholischen Pfarrgemeinde St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid regelt diese Geschäftsordnung die Arbeit der aus der Vereinbarung resultierenden ökumenischen Steuerungsgruppe.
- c) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind fest an die ökumenische Vereinbarung gebunden. Sie sollen sie vorbildhaft leben und durch ihre Tätigkeit mit Leben füllen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt für die ökumenische Steuerungsgruppe, die aus den vier beteiligten Gemeinden in Remscheid gebildet wird. Sie gilt, soweit nicht entsprechende Änderungen erfolgen, prinzipiell zeitlich unbegrenzt.

3. Zusammensetzung der ökumenischen Steuerungsgruppe

- a) Die ökumenische Steuerungsgruppe besteht aus maximal zwölf Mitgliedern, je drei aus jeder Gemeinde. Von diesen drei Mitgliedern aus jeder Gemeinde soll eines aus dem Kreise der hauptamtlichen SeelsorgerInnen, eines aus dem der Gemeinde vorstehenden Gremium und eines aus dem Kreis der interessierten Gemeindemitglieder stammen.
- b) Die Besetzung liegt in der Hand der Kirchengemeinden und orientiert sich an den Wahlperioden der jeweiligen Leitungsgremien.

4. Aufgaben und Zuständigkeit der ökumenischen Steuerungsgruppe

- a) Die Aufgaben der ökumenischen Steuerungsgruppe ergeben sich aus der ökumenischen Partnerschaftsvereinbarung der vier beteiligten Kirchengemeinden vom 19. November 2008. Die ökumenische Steuerungsgruppe soll das Thema Ökumene in den vier Gemeinden wach halten, für die Ökumene werben und aktiv zum gegenseitigen Verstehen und Annehmen beitragen.
- b) Die ökumenische Steuerungsgruppe
 - ↳ regt gemeinsame Aktionen an
 - ↳ reflektiert eigenverantwortlich die Zusammenarbeit der vier beteiligten Gemeinden
 - ↳ hält die ökumenische Entwicklung im Rahmen der ökumenischen Partnerschaftsvereinbarung im Blick
 - ↳ bereitet vor und koordiniert ökumenische Aktivitäten.
- c) Generell ist die ökumenische Steuerungsgruppe immer dann hinzuzuziehen, wenn es um praktische Fragen der ökumenischen Zusammenarbeit der vier Gemeinden geht. Sie kann Aufgaben delegieren.

5. Arbeitsweise

- a) Die ökumenische Steuerungsgruppe wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von 2 Jahren eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- b) Die Steuerungsgruppe diskutiert und spricht in erster Linie Empfehlungen an die vier beteiligten Gemeinden aus. Sie koordiniert und gibt Anregungen.
- c) Die Umsetzung gefasster Beschlüsse und Entscheidungen kann nur auf Gemeindeebene bzw. im Rahmen gemeindeübergreifender Arbeitsgruppen geschehen.

6. Sitzungen

- a) Ordentliche Sitzungen der ökumenischen Steuerungsgruppe finden mindestens zweimal jährlich statt, etwa einmal im halben Jahr.
- b) Eine Sitzung muss auch stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der ökumenischen Steuerungsgruppe dies verlangt.
- c) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, interessierte Gäste herzlich willkommen.
- d) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Die Protokollführung wechselt reihum von Sitzung zu Sitzung. Jede der vier beteiligten Kirchengemeinden (ihr Gemeindebüro) erhält eine Kopie des Protokolls.

7. Abstimmungen und Beschlüsse

- a) Im Falle von Entscheidungen ist im Rahmen von Sitzungen stets eine Lösung anzustreben, die den Konsens aller Mitglieder findet. Sollte dies nicht möglich sein, werden Entscheidungen demokratisch mit einfacher Mehrheit der Mitglieder getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; jede Stimme wiegt gleich viel.
- b) Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Protokoll festgehalten.
- c) Alle Entscheidungen, die in der ökumenischen Steuerungsgruppe getroffen werden, insbesondere alle Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller vier Kirchengemeinden. Die vier Kirchengemeinden sind und bleiben die Träger der hier praktizierten Ökumene.
- d) Die Beschlüsse und Entscheidungen der ökumenischen Steuerungsgruppe sollen die gelebte Praxis in den vier beteiligten Kirchengemeinden und die herrschenden kirchlichen Lehrmeinungen der beteiligten Kirchen respektieren.

8. Rückkopplung in die entsendenden Gremien und Gemeinden

- a) Aus der Aufgabenstellung der ökumenischen Steuerungsgruppe folgt, dass eine enge Rückkopplung ihrer Arbeit in die beteiligten Kirchengemeinden nötig ist. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind daher verpflichtet, ihre Kirchengemeinde bzw. das sie entsendende Leitungsgremium zeitnah in geeigneter und üblicher Weise über das Geschehen in der ökumenischen Steuerungsgruppe zu informieren, damit in den Gemeinden das ökumenische Bewusstsein wachse.
- b) Ebenso sind sie aufgerufen, alle für die Ökumene wichtigen Themen, Trends und Aktivitäten aus ihrer Gemeinde in der ökumenischen Steuerungsgruppe zur Sprache zu bringen.

9. Vorgehen bei Konflikten

- a)** Sollten ausnahmsweise Entscheidungen oder Beschlüsse der ökumenischen Steuerungsgruppe mit innerkirchlichen Vorschriften kollidieren sind die jeweilige SeelsorgerInnen der Steuerungsgruppe aufgerufen, mit der nächst höheren kirchlichen Leitungsebene zu verhandeln, um zu einer für alle Beteiligten vertretbaren Lösung zu gelangen.
- b)** Sollte ein Mitglied der ökumenischen Steuerungsgruppe nachhaltig die ökumenische Zusammenarbeit behindern, kann er mit der qualifizierten Mehrheit der Stimmen (2/3) der übrigen Mitglieder von der weiteren Arbeit ausgeschlossen werden. Es wird der entsendenden Gemeinde nahe gelegt, dieses Mitglied unverzüglich abzurufen und ein neues Mitglied zu entsenden.

10. Änderung dieser Geschäftsordnung

- a)** Diese Geschäftsordnung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, d.h. mit Zustimmung von 9 Mitgliedern (d.h. mit Zustimmung von 9 Mitgliedern) der ökumenischen Steuerungsgruppe, geändert werden. Die Änderungen müssen schriftlich in einer überarbeiteten Fassung der Geschäftsordnung niedergelegt werden.
- b)** Die Änderungen sind den beteiligten Kirchengemeinden umgehend zur Kenntnis zu geben. Sie werden erst wirksam, wenn die Zustimmung der Leitungsgremien der vier beteiligten Kirchengemeinden vorliegt.